



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03639**
Datum: 29.11.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.01.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Oelhafe-Zeysesche-Stiftung - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Paragraphen der Satzung der Oelhafe-Zeysesche-Stiftung zu ändern:
 - a.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, zur Verwendung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften, für die in Abs. 1 genannten Zwecke.“
 - b.) In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
 - c.) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und unmittelbar“ gestrichen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Oelhafe-Zeysesche-Stiftung ist eine juristisch selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Stiftungszweck ist die Unterstützung sozial benachteiligter Einwohner der Stadt Halle (Saale). Die aktuelle Satzung der Oelhafe-Zeysesche-Stiftung vom 20. November 2002 (ausgefertigt am 28. November 2002) sowie der Genehmigungsbescheid nach Satzungsänderungen vom 6. Juli 2015 sind als **Anlage 1** beigefügt.

II. Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 der Satzung der Oelhafe-Zeysesche-Stiftung ist der **Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zuständig**, wobei die Zweckänderung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen ist.

III. Beschlussfassungen

Zu 1. Änderungsbedarf der Satzung

Gemäß § 57 Abgabenordnung verfolgt eine Körperschaft **unmittelbar** ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, **wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht**.

Die unmittelbare Verwirklichung des Stiftungszweckes ist satzungsgemäß festgelegt. **Ohne eigenen Verwaltungsapparat** wird die erforderliche Nachweiserbringung zur unmittelbaren Verwendung der Stiftungsmittel erschwert.

Der Änderungsbedarf der Satzung begründet sich somit, in der Umsetzbarkeit der Erfüllung des Prinzips der „Unmittelbarkeit“ gemäß § 57 Abgabenordnung.

Durch die Rechtsberatung ist die Überführung der Stiftung in eine „Förderstiftung bzw. Mittelbeschaffungskörperschaft“ vorgeschlagen und Empfehlungen zur Anpassungen der Satzung gegeben worden.

Die gesetzliche Möglichkeit hierzu wird durch § 58 Abgabenordnung eröffnet:

„Die Steuerbegünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.“ (§ 58 Abgabenordnung)

Mit der Satzungsänderung erfolgt die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch **Beschaffung von Mitteln**, weiterhin zur **Unterstützung sozial benachteiligter Einwohner der Stadt Halle (Saale)**.

Die **satzungsgemäße Verwendung** von Stiftungsmitteln erfolgt mittelbar durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderer Körperschaften.

Eine **Gegenüberstellung** der ursprünglichen und zu ändernden Textpassagen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Genehmigung der Satzungsänderung

Keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung sind durch das Finanzamt Halle (Saale) mit Schreiben vom 18. September 2017 sowie vom 25. Oktober 2017 an die Geschäftsführung mitgeteilt worden.

Das **Landesverwaltungsamt bestätigte** der Geschäftsführung der Stiftung am 13. Oktober 2017, dass einer Satzungsänderung für die Oelhaf-Zeysesche-Stiftung aus stiftungsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Eine entsprechende **Genehmigung in Aussicht** gestellt hat das Landesverwaltungsamt mit elektronischer Nachricht vom 17. Oktober 2017.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) sind abstimmungsgemäß der **Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung** (gemäß § 9 Abs. 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)) einschließlich des Stadtratsbeschlusses dem **Landesverwaltungsamt** vorzulegen.

Zu 2. Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zur beschlussgemäßen Umsetzung der Satzungsänderung ist gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) notwendig.

Es wird um vorlagengemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung vom 20. November 2002 (ausgefertigt am 28. November 2002) sowie Genehmigungsbescheid nach Satzungsänderungen des Landesverwaltungsamtes vom 6. Juli 2015
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen in der Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung